

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0358/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	21.11.2025
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	10.12.2025	beschlossen	14   5   9
	Widerspruch vom Bürgermeister		
Stadtrat	25.02.2026	vertagt	-----
Stadtrat	02.03.2026	beschlossen	16   5   2
	Widerspruch vom Bürgermeister		

Betreff: Antrag der Ortschaft/Ortschaftsrat Lüderitz

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen,  
Da. lt. Gebietsänderungsvertrag, des KVG und unserer Hauptsatzung die Aufgaben - hier Partnerschaftsbeziehungen - klar als Aufgabe der Ortschaften geregelt sind, rügt der Stadtrat das Übergehen der Ortschaft Lüderitz und die eigenmächtige Teilnahme des Bürgermeisters an den Partnerschaftstreffen in Leipzig und Gießen ohne Auftrag und Teilnahme eines Vertreters der Ortschaft Lüderitz. Die Einheitsgemeinde unterstützt mit der geförderten Stelle von Frau Bartels die Erfüllung der Absichtserklärung, hat aber nicht ohne Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin Lüderitz zu handeln.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2025			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:  
Keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist sowohl in seinen sachlichen Grundlagen (angebliche "Partnerschaftstreffen") als auch in seiner rechtlichen Bewertung (angebliche Zuständigkeitsverletzung) fehlerhaft. Der Bürgermeister handelte im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in Ausführung von Beschlüssen des Stadtrates.

Mit dem o.g. Antrag soll der Bürgermeister für eine angebliche Pflichtverletzung gerügt werden. Der Vorwurf lautet, er habe eigenmächtig und unter Missachtung der Zuständigkeit der Ortschaft Lüderitz an "Partnerschaftstreffen" teilgenommen.

Diese Darstellung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend:

1. **Veranstaltung in Leipzig:** Es handelte sich hierbei nicht um ein Partnerschaftstreffen. Die Verwaltung wurde von der Stadt Leipzig zu einem Fachaustausch über Digitalisierungsprojekte eingeladen. Zu diesem Austausch hat die Stadt Leipzig ihrerseits auch Vertreter aus Namibia eingeladen. Ein Bezug zu einer bestehenden Partnerschaft der Ortschaft Lüderitz bestand nicht.
2. **Veranstaltung in Gießen:** Diese Veranstaltung war kein primäres Partnerschaftstreffen, sondern ein obligatorischer Teil des vom Bund geförderten Programms "Kommunale Entwicklungspolitik". Die Teilnahme erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Schaffung und Betreuung der geförderten Stelle für kommunale Entwicklungspolitik in unserer Stadt.

Das Handeln des Bürgermeisters erfolgte somit nicht eigenmächtig, sondern in Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben und zur Umsetzung von Ratsbeschlüssen.

---

Begründung:

Der Rügeantrag ist rechtswidrig und unbegründet, da die Voraussetzungen für eine Rüge nicht vorliegen. Eine Rüge setzt ein objektiv pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Bürgermeisters voraus. Ein solches ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, der Bürgermeister handelte pflichtgemäß.

Keine Zuständigkeitsüberschreitung gegenüber der Ortschaft (§ 86 KVG LSA)

Der Antrag basiert auf der falschen Annahme, die Pflege von überregionalen, entwicklungspolitischen Kontakten sei eine Aufgabe der Ortschaften. Gemäß § 86 KVG LSA und der Hauptsatzung sind den Ortschaften Aufgaben der *örtlichen Gemeinschaft* zugewiesen (z. B. Pflege des Brauchtums, lokale Infrastruktur, Dorffeste).

Die kommunale Entwicklungspolitik und die Teilnahme an bundesweiten Fachtagungen mit internationalem Bezug sind jedoch Aufgaben, die die Gesamtgemeinde betreffen. Sie fallen nicht in die delegierte Zuständigkeit einer einzelnen Ortschaft. Ortschaften besitzen keine eigene Außenvertretungskompetenz in Fragen der internationalen oder entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Die Zuständigkeit liegt hier klar beim Hauptverwaltungsbeamten als Vertreter der Gesamtgemeinde. Eine Verletzung der Rechte der Ortschaft Lüderitz liegt daher nicht vor.

Pflichtgemäße Amtsführung des Bürgermeisters (§ 56 KVG LSA)

Der Bürgermeister hat nicht pflichtwidrig, sondern in Erfüllung seiner Amtspflichten gehandelt:

- **Umsetzung eines Ratsbeschlusses:** Die Teilnahme an der Tagung in Gießen stand in direktem Zusammenhang mit der vom Stadtrat selbst beschlossenen und geförderten Stelle für kommunale Entwicklungspolitik. Die Wahrnehmung solcher Termine ist essenziell für den Erfolg des Förderprojekts und die Erfüllung des Förderzwecks.

- **Pflicht zur Außenvertretung:** Gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Dazu gehört auch die Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen, um die Interessen der Stadt zu vertreten, Netzwerke zu pflegen und die Stadt als engagierte Akteurin zu positionieren. Ein Unterlassen dieser Pflicht hätte als Pflichtverletzung gewertet werden können.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen war ein notwendiger Bestandteil der Außenvertretung der Stadt und der Umsetzung eines Ratsbeschlusses – und somit ein Akt pflichtgemäßer Amtsführung, keine Pflichtverletzung.

#### Unzulässigkeit der Rüge als politisches Instrument

Eine Rüge ist das schärfste parlamentarische Instrument des Stadtrates gegenüber dem Bürgermeister. Sie darf nicht für politische Meinungsverschiedenheiten instrumentalisiert werden, sondern setzt eine objektiv feststellbare, erhebliche Pflichtverletzung voraus. Da eine solche Pflichtverletzung ersichtlich nicht gegeben ist, ist der Rügeantrag rechtlich unbegründet und unverhältnismäßig. Ein dennoch gefasster Rügebeschluss wäre rechtswidrig.